

Satzung des Fleckens Bardowick über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 10.03.2018 folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“ beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre/Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 49 „Hinterm See“ vom 12.03.2016 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 05/2016 vom 31.03.2016) wird um ein Jahr verlängert.

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 7, Flurstücke 141/1, 141/5, 141/6, 141/7, 141/8, 141/9, 141/10, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14, 141/15, 141/16, 141/17, 141/18, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 146/2, 146/3, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 148/2, 148/3, 148/4, 149/1, 149/2, 152/1, 190/9, 190/11, 190/15, 190/16, 190/17, 190/18, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 289/147 und 294/191 sowie Flur 12, Flurstücke 2/2, 2/3, 2/4, 4/2, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 7/2, 7/3, 11/2, 11/3, 12/1, 13/1, 14/1, 18/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/2, 23/3, 23/8, 23/9, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 33/3, 33/4, 145/3, 145/7, 145/9, 147/2, 147/3, 147/4, 159, 160/18, 161, 162, 249/22 und 254/147).

Das Gebiet liegt nordöstlich der „Hamburger Landstraße“ (Kreisstraße K 46), südlich der „Mühlenstraße“, westlich der „Wallstraße“ (Kreisstraße K 31) und nördlich der Straße „Hinterm See“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2018 in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hinterm See“ oder spätestens am 14.04.2019 außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bardowick, den 12.03.2018

gez. Luhmann